

Thesen der Verteidigung im Prozeß gegen Hans Peter

1.

Die Anschuldigung legt die Bestimmungen des Grundgesetzes, die das Beamtenrecht betreffen, falsch aus.

Das Grundgesetz verlangt die Beachtung hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamten-tums. Bei Geltung des Grundgesetzes kann dazu nicht mehr eine Verpflichtung zur politischen und gesinnungsmäßigen Treue gegenüber der Regierung gehören.

Eine solche Vorstellung stammt aus der Zeit des monarchistischen Obrigkeitsstaates und des Faschismus. Nach dem Grundgesetz kann nur gelten, daß der Beamte verpflichtet ist, sein öffentliches Amt unter Zurückstellung seiner persönlichen politischen Vorstellungen, ohne Ansehung der Person, gegenüber jedermann, gemäß den Gesetzen und Dienstvorschriften auszuüben. Sonst genießt der Beamte dieselben bürgerlichen Freiheiten und Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Insbesondere darf er außerhalb des Dienstes frei seine Meinung äußern, Vereinigungen und Parteien angehören und bei öffentlichen Wahlen kandidieren.

Die Beweisaufnahme im Prozeß hat ergeben, daß Hans Peter seine dienstlichen Ob-liegenheiten stets pflichtgemäß und mit großem persönlichen Einsatz erfüllt hat. Dies ist im Laufe des Prozesses von der Anschuldigung und auch vom Gericht mehr-fach ausdrücklich eingeräumt worden. Damit sollte bereits der Freispruch von Hans Peter feststehen.

Die Gesinnung und parteipolitische Bindung eines Beamten hat die Behörde, Diszi-plinaranwaltschaft und das Gericht allenfalls zu interessieren, wenn und soweit sich daraus dienstpflichtwidriges Verhalten ergeben hat. Hans Peter aber hat mit seiner Gesinnung und seiner Parteizugehörigkeit fast 30 Jahre Dienst ohne Bean-standung versehen. Wenn man dennoch jetzt seine Gesinnung und parteipolitische Auffassung prüft, ist dies schlicht Gesinnungsverfolgung.

2.

Die vom Gericht dennoch durchgeführte Beweisaufnahme über die Zielsetzung der DKP und deren weltanschauliche Grundlagen verstößt offen gegen das Grundgesetz, welches eine solche Prüfung ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbe-hält. Diese Bestimmung des Artikels 21 Abs. 2 Grundgesetz ist eine zentrale Vorschrift zum Schutz politischer Parteien und damit zur Sicherung des Rechtes auf Opposition. Wenn man in einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten die Ziele einer Partei prüft, stellt man die betroffene Partei von vornherein recht-los. Die Partei ist an diesem Verfahren nicht beteiligt und kann sich gegen die Verdächtigungen nicht wehren. Die kursorische Behandlung der Zielsetzung einer Partei in einem Disziplinarverfahren ist in Wirklichkeit keine Prüfung, sondern notwendigerweise die bloße Einführung der Meinung des politischen Gegners in den Prozeß.

3.

Die Berufung der Anschuldigung auf zahlreiche Urteile von Verwaltungsgerichten, die in Berufsverbotsprozessen eine "Verfassungsfeindschaft" der DKP festgestellt haben, ist rechtlich wertlos. Diesen Urteilen liegt ausnahmslos keinerlei Prüfung der Parteiziele zugrunde. Vielmehr ist die Bewertung der DKP als "allgemeinkundig" vom Verfassungsschutz und vom politischen Gegner der DKP übernommen worden.

All diese Urteile sind in Verletzung des Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz ergangen. Die Anschuldigung beruft sich insoweit auf ein rechtswidriges Vorgehen anderer Gerichte um eine neue Rechtsverletzung begründen zu können. Inhaltlich handelt es sich um die Fortführung des antikommunistischen Vorurteils aus der Zeit des Faschismus, über die Zeit des Kalten Krieges bis heute. Die bedenkenlose Übernahme erklärt sich u.a. auch aus der personellen Kontinuität der Richterschaft seit dieser Zeit.

4.

Die Erörterung der Zielsetzung der DKP in diesem Verfahren hat sich auf die Auslegung hochabstrakter und sehr komplexer Begriffe aus der Theorie des Marxismus beschränkt. Die Verfassungsmäßigkeit konkreter politischer Forderungen der DKP konnte die Anschuldigung offensichtlich nicht in Frage stellen. Der theoretische und weltanschauliche Bereich aber ist in einem so hohen Maße der willkürlichen Auslegung und Bewertung zugänglich, daß eine gerichtliche Beurteilung unmöglich und schlichtweg unzulässig ist. Es handelt sich wiederum um den Versuch, eine bloße Gesinnung zu beurteilen.

Bei korrekter Sinnerklärung der erörterten Begriffe ergibt sich nicht nur kein Widerspruch zur Verfassung, sondern ein nachdrückliches Bemühen, die Prinzipien des Grundgesetzes in der Gesellschaft zu verwirklichen.

5.

Auch die Berufung der Anschuldigung auf das Verbotsurteil gegen die KPD ist nicht geeignet, die behauptete "Verfassungsfeindschaft" der DKP zu stützen. Die KPD wurde vom Bundesverfassungsgericht in sehr zweifelhafter Weise wegen ihrer zentralen Forderung nach der Wiedervereinigung Deutschlands und wegen ihres politischen Kampfstiles verboten. Die Forderung nach Wiedervereinigung stellte damals

selbstverständlich den Fortbestand des Teilstaates Bundesrepublik in Frage. Mit der Gründung der Bundesrepublik war die Spaltung Deutschlands auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, als eine erbitterte Auseinandersetzung um die militärische Aufrüstung der Bundesrepublik im Gange war. Die Verbitterung darüber war insbesondere bei den Kommunisten groß. Über das Verhalten und den Kampfstil der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht jede Beweisaufnahme abgelehnt. Die Entwicklung in der Welt ist inzwischen weiter gegangen. Die Entspannungspolitik hat beachtliche Erfolge errungen. Auch die Regierung der Bundesrepublik hat daran teil gehabt.

Dies alles hat natürlich auch den Kommunisten ermöglicht in vielen Fragen eine andere Haltung zur Bundesrepublik einzunehmen. Die Folgen des KPD-Verbot, insbesondere die politische Strafjustiz gegen die Kommunisten war mit der Entspannungspolitik unhaltbar geworden und wurde vom Gesetzgeber durch Änderung der Strafgesetze beendet. Damit wurde das KPD-Verbot auch rechtlich disqualifiziert.

6.

Das damalige Vorgehen gegen die Kommunisten in der Bundesrepublik und die Bewertung ihrer Zielsetzung als "verfassungsfeindlich" hat sich auf das politische Leben in der Bundesrepublik katastrophal ausgewirkt. Der Raum für eine freie politische Willensbildung wurde derart beschränkt und eingengt, daß die Bundesrepublik in Gefahr geriet, in der ganzen Welt als "letzter kalter Krieger" eingeschätzt zu werden.

Da die Zielsetzung der verbotenen Partei alle gesellschaftlichen Probleme erfaßte und somit eine bestimmte Meinung zu all diesen Problemen außerhalb des rechtlichen Schutzes gestellt worden war, erwies sich das Verbot als ein Instrument beliebige Meinungen und Forderungen zu unterdrücken.

Wenn es jetzt ein Gericht unternimmt, erneut die Programmatik einer Partei außerhalb des Gesetzes zu stellen, muß man mit ähnlichen Folgen und Gefahren rechnen. Das Gericht muß sich dieser Bedeutung seines Vorgehens bewußt sein. Das Ausland hat diese Tendenz sehr genau erkannt und reagiert entsprechend. Die Befürchtungen in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik sind so deutlich geworden, daß die Anschulldigung schon eine "Befriedung" für notwendig hält.

Frankfurt, den 28.3.1980